



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1582/II/20.1/2022	Datum 24.11.2022	Aktenzeichen II/20.3 Br/Sd
---------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	12.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand **Verlängerung der Optionserklärung § 2b UStG**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Verlängerung der Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt zu, die derzeitigen Umsatzsteuerregelungen bis zum 31.12.2024 beizubehalten.

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Umsetzung der entsprechenden Regelungen im Jahressteuergesetz 2022.

Begründung:

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Der bisherige, die Unternehmereigenschaft regelnde § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben. Zur Angleichung an das EU-Recht wurde ein neuer § 2b UStG eingeführt.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Nach der neuen Regelung gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nunmehr grundsätzlich als Unternehmer, es sei denn, sie üben hoheitliche Tätigkeiten aus. Sie werden in diesem Bereich aber auch dann als Unternehmer behandelt, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen entstehen würden. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen gem. § 2b UStG insbesondere nicht vor, wenn die Bagatellumsatzgrenze von 17.500 Euro pro Jahr nicht überschritten ist.

Wegen der erforderlichen umfangreichen Vorbereitungsarbeiten war ein Umstieg der Stadt Pirmasens zum 01.01.2017 nicht möglich. Daher wurde mit Stadtratsbeschluss v. 14.11.2016 der Abgabe der Optionserklärung zugestimmt.

Der Optionszeitraum sollte zum 31.12.2022 enden und ab 01.01.2023 die neuen Umsatzsteuerregelungen umgesetzt werden.

Jedoch erarbeitet jetzt das Bundesfinanzministerium eine Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich 31.12.2024 weiterhin anwenden.

Folgender Zeitplan ist hierfür vorgesehen:

- 30.11.2022: Beschlussfassung Finanzausschuss des Bundestags über Jahressteuergesetz 2022
- 02.12.2022: Gesetzesbeschluss Bundestag
- 16.12.2022: Zustimmung Bundesrat

Nach den vorliegenden informellen Quellen (u.a. Dt. Städtetag) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es zu einer Verlängerung der Optionsfrist kommt.

Andere kreisfreie Städte, wie Landau, Neustadt, Frankenthal, beabsichtigen ebenfalls, den Optionszeitraum zu verlängern.

Da sich durch die Einführung des § 2b UStG Leistungen verteuern werden, was eine finanzielle Mehrbelastung für den Bürger bedeutet und die Umstellung auch zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Verwaltung führt, wird empfohlen, die Option bis zum 31.12.2024 zu verlängern und bis dahin die bisherigen Regelungen beizubehalten.

Datum / Oberbürgermeister